

VERORDNUNG (EG) Nr. 3017/94 DER KOMMISSION**vom 12. Dezember 1994****zur Aufhebung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1574/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für bestimmte in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2771/75 genannte Erzeugnisse sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 2782/94 der Kommission vom 16. November
1994 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse
des Eiersektors ⁽³⁾ Zusatzbeträge festgesetzt worden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für die
genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß

die Angebotspreise frei Grenze bei diesen Erzeugnissen
nicht mehr den Einschleusungspreis unterschreiten. Die
Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung
(EWG) Nr. 2771/75 liegen nicht vor. Die in der Verord-
nung (EG) Nr. 2782/94 festgesetzten Zusatzbeträge
müssen daher aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2782/94 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 6.